

Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Bildung, Sport, Gebäudemanagement, Soziales, Jugend

Verfasser/in: Jana Geier

Vorlage Nr. BV/277/2021
Datum: 03.11.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport	18.11.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	24.11.2021	N
Rat	25.11.2021	Ö

Betreff: **Ergänzungsvereinbarung zum Rahmendefizitvertrag über die
Trägerschaft und den Betrieb von Kindertagesstätten in
Georgsmarienhütte**

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Georgsmarienhütte bietet den katholischen Kirchengemeinden als Träger von Kindertagesstätten mit trügereigenem Gebäude zum 01.01.2022 eine Ergänzungsvereinbarung zu den Investitionskosten von Kindertagesstätten mit trügereigenem Gebäude in anliegender Fassung zum Abschluss an.

Sachverhalt / Begründung:

Mit den katholischen Kirchengemeinden als Träger von Kindertagesstätten wurde rückwirkend zum 01.01.2021 ein Rahmendefizitvertrag abgeschlossen. Nach § 11 Absatz 4 des Rahmendefizitvertrages erhalten die kath. Kirchengemeinden mit trügereigenen Immobilien eine Pauschale von 4.000 € pro Gruppenraum für die laufende Bauunterhaltung. In § 22 dieses Vertrages wurde durch eine Öffnungsklausel festgehalten, dass diese Pauschale keine einvernehmliche Regelung über eine angemessene Vergütung für den Substanzerhalt sowie qualitätsverbessernde und notwendige bauliche Maßnahmen darstellt. Es wurde daher vereinbart, Verhandlungen mit den kath. Kirchengemeinden aufzunehmen, die Träger und Eigentümer einer Kindertagesstätte sind. Am 11.10.2021 und am 01.11.2021 fanden daher weitere Gespräche zwischen Stadt, BGV und den betroffenen Kirchengemeinden statt, in denen die anliegende Ergänzungsvereinbarung erarbeitet wurde, welche zum 01.01.2022 in Kraft treten soll. Die vorliegende Fassung wurde final mit dem BGV abgestimmt und bestätigt.

Da in 2021 noch keine abschließende Regelung vorlag, wurden Anträge zu derartigen Baumaßnahmen den politischen Gremien zur Entscheidung im Einzelfall vorgelegt. Entsprechend der Regelung in § 11 des Rahmendefizitvertrages ist zur Finanzierung von investiven Baumaßnahmen vorrangig die Bauunterhaltungspauschale und eine ggf. bestehende Rück-

lage zu verwenden. Der Rat der Stadt hat zu den vorgelegten Anträgen jedoch entschieden, dass von der Pauschale je Erstantrag pro Jahr ein Betrag von 3.000 € anrechnungsfrei bleibt. Diese Regelung sollte auch künftig im Rahmen der Ergänzungsvereinbarung Bestand haben.

Die Kirchengemeinden schlagen nun vor, diesen Betrag auf 1.500 € pro Gruppe je Erstantrag zu erhöhen. Weiterhin soll der Höchstbetrag der Bauunterhaltungsrücklage analog zur Pauschale um jährlich 2 % gesteigert werden.

Mit der vorliegenden Ergänzungsvereinbarung ist gewährleistet, dass den Kirchengemeinden, sofern zur Finanzierung einer Maßnahme die Zuschüsse des BGV und von Dritten nicht ausreichen, somit bis auf die einzubringenden Anteile der Bauunterhaltungspauschale und einer ggf. bestehenden Rücklage keine weiteren Aufwendungen entstehen.

Für den Fall eines Vertragsendes durch Kündigung wird außerdem geregelt, welche Investitionskosten ggf. an die Stadt zurückzuzahlen sind.

Finanzielle Auswirkungen: siehe Sachverhalt

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Ergänzungsvereinbarung (nur für Ratsmitglieder)